

Kurztitel

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 77/2009

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

19.08.2009

Außerkrafttretensdatum

08.07.2019

Abkürzung

PVG

Index

63/07 Personalvertretung

Text

- § 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,
- a) in Angelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;
 - b) in den Fällen des § 10 Abs. 6a mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuss bestellt ist;
 - c) den Fachwahlausschuss zu bestellen (§ 17 Abs. 2);
 - d) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken;
 - e) bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ohne gesetzlichen Anspruch mitzuwirken.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und e ist § 10 anzuwenden.

Schlagworte

Dienststellenleiter, Dienststellenleiterin

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2019

Gesetzesnummer

10008218

Dokumentnummer

NOR40109091